

99. 1. Bildet der zu Erbteilungszwecken vorgenommene Verkauf von Erbschaftsgegenständen an einen der Teilnehmer an der Erbschaft und die Abtretung von Teilen der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben ein einheitliches Rechtsgeschäft?

2. Zur rechtlichen Stellung des Testamentsvollstreckers.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 §§ 3. 10 Abf. 3;
Tariffstelle 32 Abf. 11 Biff. 1.

B.G.B. §§ 2205. 2206.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1904 i. S. preuß. Fiskus
(Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VII 226/04.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Es handelte sich um die Frage, ob zwei von dem Kläger als Notar aufgenommene Verhandlungen neben Kaufgeschäften auch stempelsteuerpflichtige Besionen enthielten. Laut der älteren der beiden Verhandlungen, die am 13. März 1901 stattgefunden hatte, schlossen 1. die verwitwete Rosine D., geb. S., 2. der Landwirt Karl D., 3. Frau Auguste L., geb. D., 4. deren Ehemann, der Gutsbesitzer Karl L., dieser jedoch nur in seiner ehemännlichen Stellung, 5. der Fleischergehilfe Hermann D. einen von ihnen als Gutsüberlassungsvertrag bezeichneten Vertrag, durch den die Erschienenen zu 1, 3 und 5 ihrem Miterben, dem Erschienenen zu 2, Landwirt Karl D., ein zum Nachlaß des am 20. September 1899 verstorbenen Gutsbesitzers Gottfried D. gehöriges Grundstück nebst Inventar zum Alleineigentum überließen. Der Überlassungspreis wurde auf 18000 *M* vereinbart. Seine Belegung geschah nach den Worten des Vertrages in der Weise, daß der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis als Selbstschuldner die auf dem Grundstück eingetragenen Hypothekenschulden von zusammen 8100 *M* übernahm, daß ferner der Betrag von 3000 *M* demselben von dem Übernahmepreise zur Abfindung wegen seines Vatererbtiles überwiesen wurde, und er diese Überweisung annahm, daß er sich zur Zahlung von bar 1800 *M* an den Miterben Hermann D. verpflichtete, welche diesem überwiesen wurden, und daß der dann noch verbleibende Restkaufpreis von 5100 *M* in Höhe

von 3900 *M* der Witwe D. und in Höhe von 1200 *M* dem Miterben Hermann D. überwiesen wurden, welche wiederum diese Überweisung annahmen. Karl D. erklärte noch, die Witwe D. und Hermann D. in Höhe von 3900 *M* bzw. 1200 *M* als seine neuen Gläubiger anzunehmen, und verpflichtete sich, diese Beträge nach halbjähriger Kündigung zu zahlen.

Laut der späteren, am 1. April 1902 aufgenommenen Verhandlung erschienen vor dem Kläger 1. der Kaufmann Klemens M., 2. der Schuzmann Adolf P. Der erstere verkaufte in seiner Eigenschaft als Vollstrecker des Testaments des am 11. Februar 1902 verstorbenen Partikuliers Oswald St. dem miter erschienenen Schuzmann P. ein zum St.'schen Nachlaß gehöriges Grundstück. Der Kaufpreis wurde auf 34000 *M* vereinbart. Seine Belegung geschah in der Weise, daß der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis als Selbstschuldner einen Teil der auf dem verkauften Grundstück ruhenden Hypothekenschulden von zusammen 25050 *M* übernahm, und das verbleibende Restkaufgeld von 8950 *M* ihm gegen Zinszahlung gestundet wurde und nach halbjähriger Kündigung gezahlt werden sollte. Im Anschluß hieran heißt es im Vertrage weiter folgendermaßen:

„Dieses Restkaufgeld von 8950 *M* steht den Oswald St.'schen Erben, nämlich 1. der Frau Schuzmann Selma P., geb. St., 2. der Frau Partikulier Ida M., gleichfalls geb. St., zu gleichen Anteilen mit je 4475 *M* zu. Der Testamentsvollstrecker überweist ihnen den Betrag von je 4475 *M* in Anrechnung auf ihr Erbteil.“

In dem Vertrage ist dann noch bestimmt, daß der Testamentsvollstrecker sich verpflichtet, bis zur Auflassung die Löschung derjenigen auf dem Grundstück haftenden Hypotheken, welche der Käufer nicht übernahm, auf Kosten der Erben herbeizuführen.

Zu dem zuerst genannten Vertrage hatte Kläger einen Stempel von 1,50 *M*, zu dem letzteren einen solchen von 340 *M* verwendet. Gemäß Aufforderung des Beklagten zahlte er noch zu der ersten Verhandlung für drei Überweisungen von Kaufgeld 3 *M* und zu der letzteren für zwei Überweisungen 2 *M* Abtretungsstempel mit dem Vorbehalt der Rückforderung. Er erachtete die Stempelnachforderung für unberechtigt, indem er ausführte, daß beide Verträge eine Erbteilung bezüglich wesentlicher Nachlaßstücke enthielten. Sein Klage-

antrag ging dahin, den Beklagten zur Zahlung von 5 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klageaufstellung zu verurteilen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er vertrat die Ansicht, daß die Verträge sich nicht als Erbzeße, sondern als Kaufgeschäfte charakterisierten, und daß die Überweisungen der Kaufgelder an die Miterben nicht Bestandteile derselben, sondern selbständige, besonders stempelpflichtige Rechtsgeschäfte darstellten.

Der erste Richter gab der Klage statt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Den Vertrag vom 13. März 1901 faßt der Berufungsrichter dahin auf, daß die in demselben zugunsten der einzelnen Erben übernommenen Schulverbindlichkeiten die vertragliche, den Zwecken der Erbteilung gemäß gestaltete Gegenleistung für die Gutsüberlassung darstellen, ohne daß beabsichtigt worden sei, zunächst die Erbengemeinschaft aus dem Kaufvertrage zu berechtigen und erst auf dem Umwege der Fession den einzelnen Erben Ansprüche auf Teile des Kaufpreises einzuräumen. In diesen Erwägungen erblickt die Revision eine Verletzung der Vorschrift in § 3 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, nach welcher die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, und zwar führt sie aus, daß nach dem Vertrage die Kaufgeldforderung zunächst der Erbengemeinschaft erwachsen und sodann zu gewissen Beträgen einzelnen Erben ausdrücklich überwiesen sei.

Dem Angriffe war Folge zu geben. Das verkaufte Grundstück gehörte dem ungeteilten Nachlaß an. Zur Verfügung über dasselbe waren die zur gesamten Hand vereinigten Erben in dieser Zusammenfassung befugt. Der Vertrag ergibt nun, daß sie auch in dieser Rechtsstellung durch den Abschluß des Vertrages über das Grundstück ohne vorherige Ausschreibung desselben aus dem Nachlasse haben verfügen wollen und verfügt haben. Dafür spricht schon, daß unter den Verkäufern auch die Ehefrau L., welche von dem Erlöse des Grundstücks im Ergebnisse nichts erhielt, sich befindet. Der Überlassungspreis wurde ferner in der vollen Höhe des von den Vertragsschließenden angenommenen Grundstückwertes, d. h. auf 18000 *M*, vereinbart. Er trat an die Stelle des Grundstücks, für welches er

erworben wurde; der Anspruch auf ihn erlangte also die rechtliche Eigenschaft eines Nachlassobjekts. Ob sich überhaupt ein Weg hätte finden lassen, den Anspruch unmittelbar in der Person eines Teils der Erben als einzelner, mit der Erbengemeinschaft nicht identischer Berechtigter zur Entstehung zu bringen, kann auf sich beruhen bleiben, da nach dem Inhalte der Urkunde das Beschreiten eines solchen Wegs tatsächlich nicht versucht ist. Überwiesen sind dementsprechend Teile des Übernahmepreises. Hierin kommt genügend die Abtretung einer bereits bestehenden, in ihren Teilen von gewissen Miterben als einzelnen aus dem Nachlaß zu erwerbenden Forderung zum Ausdruck. Indem der Übernehmer sogar ausdrücklich erklärt, die Witwe D. und den H. D. als „seine neuen Gläubiger“ anzunehmen, läßt er erkennen, daß sie nicht seine ursprünglichen Gläubiger waren, sondern daß die Forderung erst auf sie übergegangen ist. Einem solchen Inhalte des Vertrages gegenüber liegt die vom Berufungsrichter vertretene Auffassung nicht mehr innerhalb der Grenze einer zulässigen Urkundenauslegung, sondern verletzt den Grundsatz des § 3 des Stempelsteuergesetzes.

Der Berufungsrichter stützt die von ihm getroffene Entscheidung noch auf eine zweite Erwägung. In Übereinstimmung mit dem ersten Richter führt er aus, daß die Überweisungen als Bestandteile eines zum Zweck der Teilung zwischen den Teilnehmern an einer Erbschaft geschlossenen Kaufvertrages, als eines einheitlichen, nach Tariffstelle 32 Ziff. 1 der Befreiungen steuerpflichtigen Geschäfts, gemäß § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes nicht noch selbständig versteuert zu werden brauchen. Diese Annahme würde, wenn sie zutreffend wäre, selbständig geeignet sein, das Urteil zu tragen; allein sie vermag Billigung nicht zu finden. Das beurkundete Geschäft charakterisiert sich als ein Kauf, welcher, weil er zwischen den Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Teilung der zu dieser gehörigen Gegenstände geschlossen ist, nicht dem Wertstempel, sondern dem ermäßigten Stempel von 1,50 *M* unterliegt. Erscheint hiernach zwar der angegebene Zweck des Kaufgeschäftes als ein begriffliches Merkmal des nur mit dem geringeren Stempel zu belegenden Rechtsgeschäfts, so ist damit eine rechtsgeschäftliche Kategorie doch nur gegenüber den Ermäßigungs- und Befreiungsvorschriften gegeben, und wenn man dem Begriffsmerkmal eine weitertragende Bedeutung einräumen würde, so könnte

diese doch niemals dahin gehen, daß alle weiteren, dem Kauf sich anschließenden Veräußerungsgeschäfte, insbesondere Zessionen, durch welche der Teilungszweck im einzelnen Falle verwirklicht werden soll, auch noch unter den Begriff der zum Zweck der Teilung vorgenommenen Kaufverhandlungen fielen. Der § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes setzt aber voraus, daß die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen; nur dann ist ausschließlich der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten. Die Voraussetzung kann hier nicht zutreffen, da der Kauf einerseits und die Zessionen andererseits je den Begriff eines seiner rechtlichen Natur nach selbständigen Geschäfts erfüllen und nicht zu einem einheitlichen Rechtsgeschäfte verschmolzen sind. Das angefochtene Urteil verletzt hier also den § 10 des Gesetzes.

In bezug auf den am 1. April 1902 vom Testamentsvollstrecker mit einem Dritten geschlossenen Kaufvertrag führt der Berufungsrichter aus, durch die von einem Testamentsvollstrecker in den Grenzen seiner Befugnisse geschlossenen Rechtsgeschäfte würden die Erben unmittelbar berechtigt und verpflichtet, und da deshalb durch den Kaufvertrag auf die Erben die Rechte und Pflichten gegenüber dem Käufer im Wege der unmittelbaren Stellvertretung übergegangen seien, so müßten die beiden Erben auch im Sinne des Stempelsteuergesetzes als Verkäufer gelten; der Testamentsvollstrecker persönlich habe, da er direkter Stellvertreter sei, weder Rechte für sich erworben, noch Verpflichtungen auf sich genommen. Weiter erklärt der Berufungsrichter die Überzeugung erlangt zu haben, daß die vertragliche Gegenleistung, der Anspruch auf den Kaufpreis, von vornherein für die beiden Erbinnen in Höhe von je einer Hälfte desselben begründet worden sei, ohne je der Erbengemeinschaft zugestanden zu haben, so daß eine Abtretung auch in diesem Falle nicht bekundet worden sei.

Hier zeigt sich zunächst eine unrichtige Auffassung der rechtlichen Stellung des Testamentsvollstreckers. Wenn dieser auch durch die von ihm innerhalb seiner Befugnisse als Testamentsvollstrecker eingegangenen Rechtsgeschäfte in seiner Person weder Rechte erwirbt, noch mit Verbindlichkeiten belastet wird, so folgt daraus doch nicht, daß er als Stellvertreter der Erben in dem vom Berufungsrichter angenommenen Sinn betrachtet werden könnte. Kraft der von dem

Erblasser ihm eingeräumten Befugnisse und behufs Ausführung des Willens des Erblassers verfügt er über den Nachlaß, und zwar mit der Wirkung, daß die von ihm vorgenommenen dinglichen und obligatorischen Dispositionsakte im Bereiche des Nachlaßvermögens für den Erben oder, wenn eine Erbengemeinschaft besteht, für diese rechtlich wirksam sind (§§ 2205, 2206 B.G.B.). Ob seine so geartete Stellung zutreffend als Befugnis zu einer Vertretung des Nachlasses charakterisiert werden kann, ist hier ohne Belang, da die Bejahung dieser Frage zu dem vom Berufungsrichter angenommenen Ergebnisse noch nicht würde führen können; vielmehr hätte dies zur Voraussetzung, daß die Erben von ihm schlechtthin, nicht der Nachlaß, und nicht die Erben lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger des Nachlaßvermögens, vertreten werden; denn um in der Person der einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten zur Entstehung zu bringen, müßte auch gerade eine Stellvertretung der einzelnen als solcher zu den Befugnissen des Testamentsvollstreckers gehören, was dem Zwecke seiner Stellung nicht entspricht.

Vornehmlich würdigt der Berufungsrichter aber auch hier den Inhalt der Urkunde nicht zutreffend. Die Erbinnen nahmen an dem Abschlusse des Kaufgeschäfts nicht teil. Der Kaufmann W. handelte nicht als ihr Stellvertreter, sondern lediglich in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker, indem er kraft der ihm als solchem zustehenden selbständigen Befugnisse das Grundstück veräußerte. Demgemäß wurde auch hier die Kaufpreisforderung dem Nachlaß erworben, und wenn der Testamentsvollstrecker den nach Abrechnung gewisser Hypothekenschulden bleibenden Rest den Erbinnen überweist, so tritt er seinerseits ihnen gegenüber als handelnd auf, und es liegt kein Grund vor, seine als Überweisung bezeichnete Disposition nicht als Abtretung aufzufassen, da im Gegenteil nicht nur Raum für eine solche, sondern auch Anlaß zu ihr vorhanden war. Die Auffassung des Berufungsrichters, nach welcher der Anspruch auf den Kaufpreis von vornherein beiden Erbinnen persönlich in Höhe je einer Hälfte desselben begründet worden wäre, ist hiernach mit dem Inhalte der Urkunde unvereinbar.“ . . .